

# Reglement für die Benützung des Gemeinschaftsraumes (Treffpunkt)

## Allgemeine Mietbedingungen

- Art. 1 Mieter
- Art. 2 Nicht erwünschte Veranstaltungen
- Art. 3 Miettarife
- Art. 4 Raumreservation und -vergabe
- Art. 5 Veranstaltungsdauer, Nachtruhestörungen
- Art. 6 Rauchverbot
- Art. 7 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes
- Art. 8 Fluchtwege und Brandschutz
- Art. 9 Verantwortung und Haftung
- Art. 10 Inkraftsetzung

## Art. 1 Mieter

Der Gemeinschaftsraum (Treffpunkt) steht folgenden Personen offen:

- Den BewohnerInnen
- weiteren Personen wie EinwohnerInnen von Oberegg
- juristische Personen mit Sitz in Oberegg
- öffentlich-rechtliche Körperschaften in Oberegg

Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Gebäudekommission endgültig.

Der Raum wird nur an MieterInnen vermietet, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung bieten. MieterInnen die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten oder nicht für Ordnung bei ihren Veranstaltungen sorgen, kann die Benutzung der Räume untersagt werden.

## Art. 2 Nicht erwünschte Veranstaltungen

Im Treffpunkt sind Werbeveranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen, Kultusveranstaltungen oder Veranstaltungen, die öffentliches Ärgernis erregen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen könnten, nicht erlaubt. Auf Verlangen muss der potentielle Mieter schriftlich Auskunft über Ziele, Zweck und Teilnehmer der Veranstaltung erteilen.

### **Art. 3 Miettarife**

Pro Benützung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.00 verlangt; ausgenommen davon sind Anlässe von BewohnerInnen. Für caritative Veranstaltungen kann der Beitrag durch die Gebäudekommission erlassen werden.

### **Art. 4 Raumreservation und -vergabe**

Die Räume müssen in schriftlicher Form, 7 Tage vor der Veranstaltung, bei der Liegenschaftsverwaltung reserviert werden. Die Räume werden in der Reihenfolge der eingegangenen Reservationsgesuche vermietet.

### **Art. 5 Veranstaltungsdauer, Nachtruhestörungen**

Veranstaltungen dürfen nicht länger als bis um Mitternacht dauern. Die MieterInnen haben bei ihren Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird.

### **Art. 6 Rauchverbot**

Es besteht ein generelles Rauchverbot. Die MieterInnen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

### **Art. 7 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes inkl. WC-Anlage**

Die Reinigung des benutzten Mobiliars (Stühle, Tische, Geräte und Geschirr) ist Sache der MieterIn. MieterInnen haben nach Beendigung der Veranstaltung die Räume inkl. WC-Anlage in besenreinem Zustand zu übergeben. MieterInnen, die diese Auflage nicht erfüllen, werden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Dort wo es zeitlich möglich ist, wird der MieterIn eine Nachfrist zur Durchführung der Reinigung eingeräumt.

Die Reinigung und Abgabe der Räume inkl. WC-Anlage sowie der Abtransport des Materials hat bis zum Ende der im Mietvertrag festgelegten Mietdauer zu erfolgen. Fehlendes Inventar und beschädigte Einrichtungen werden der MieterIn in Rechnung gestellt.

### **Art. 8 Fluchtwege und Brandschutz**

Die Fluchtwege und Ausgänge sind während den Veranstaltungen frei zu halten. Die von der Feuerpolizei festgelegte maximale Personen-Belegungszahl von 50 Personen darf nicht überschritten werden. Der/die MieterIn ist/sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung verantwortlich, dass die maximale Belegungszahl nicht überschritten wird und hat unverzüglich für die Wegweisung der überzähligen Personen zu sorgen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften des Bezirkes Oberegg sind einzuhalten.

### **Art. 9 Verantwortung und Haftung**

Die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung trägt die MieterIn. Sie haftet für alle Schäden an Räumen und Einrichtungen. Die MieterIn bezeichnet die verantwortliche Ansprechperson.

Bei besonderen Anlässen kann die Vermietung der Räume vom Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die MieterIn, abhängig gemacht werden.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist vom Bezirksrat am 14.12.2017 genehmigt worden und tritt am 01.01.2018 in Kraft.